

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 29 (1878)

**Nachruf:** Johannes Weber, Präsident des ständigen Komite's des schweiz. Forstvereins  
**Autor:** Landolt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Johannes Weber,

Präsident des ständigen Komite's des schweiz. Forstvereins,

ist am 23. April d. J. in Luzern — noch nicht ganz 50 Jahre alt — gestorben und am 26. in Kirchberg, Kanton Bern, begraben worden.

Weber wurde am 19. Juni 1828 auf seinem väterlichen Bauerngute „Wallachern“, Kirchgemeinde Seeberg, Kanton Bern, geboren. Früh verwaist, besuchte er die Dorfschule der Heimatgemeinde und die Sekundarschule und wurde dann, seinem Drange zu weiterer Ausbildung folgend, im Jahr 1844 Schüler des bekannten Fellenberg'schen Instituts zu Hofwyl, aus dem er bald in die unter der nämlichen Leitung neu gegründete Ackerbauerschule auf der Rütli übertrat. Nachdem er diese im Herbst 1845 verlassen hatte, widmete er sich zirka 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre der praktischen Seite des landwirthschaftlichen Berufs, worauf er die landwirthschaftliche Akademie Hohenheim und die Universität München besuchte, und nach einem längeren Aufenthalt in den Niederlanden, England und Frankreich bereiste.

In die Heimat zurückgekehrt, wandte er seine Thätigkeit nicht bloß der Landwirthschaft, sondern auch den öffentlichen Angelegenheiten und gemeinnützigen Bestrebungen zu. Bald wählte das Volk seines heimatlichen Kreises ihn in den Großen Rath und — kaum 30 Jahre alt — am 3. Juni 1858, wurde er zum Mitgliede des Regierungsrathes des Kantons Bern gewählt. In der Regierung übernahm er das Departement der Domänen, Forsten und Entsumpfungen und entwickelte in demselben eine reiche Früchte bringende Thätigkeit.

Für die Entsumpfung des Haslithales und des Seelandes — letzteres unter dem Namen Suragewässerkorrektur bekannter — trat er energisch ein und erreichte seinen Zweck, indem diese großartigen Unternehmungen ihrer Vollendung entgegengehen. Die Verbauung und Korrektur der Wildbäche förderte er nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz. Die blühende landwirthschaftliche Schule auf der Rütli bei Bern ist eine Schöpfung Weber's und an der Gründung und Organisation der mit dem Polytechnikum verbundenen eidgenössischen landwirthschaftlichen

Schule nahm er als Mitglied des eidgenössischen Schulrathes regen Antheil. Die Forstwissenschaft wurde bald das Schooskind Webers. Im eigenen Kanton strebte er zunächst eine sorgfältige Bewirthschaftung und Benutzung der Staatswaldungen und die Erhaltung, beziehungsweise Vermehrung des Gesamtareals an, sodann leitete er die polygonometrische Vermessung und die Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ein, sorgte für die Erlassung der zu diesen Zwecken erforderlichen Spezialgesetze und Verordnungen und für eine möglichst rasche Förderung der dießfälligen Arbeiten. Von der Ansicht ausgehend, daß vor der Erlassung eines vollständigen Forstgesetzes die forstlichen Zustände des Kantons möglichst sorgfältig festgestellt werden sollten, bewirkte er die Aufnahme einer alle Waldungen des Kantons umfassenden einläßlichen Forststatistik, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde und als Muster für derartige Arbeiten bezeichnet werden darf. Der durch Weber vorbereitete Entwurf zu einem kantonalen Forstgesetz gelangte nicht zur Berathung im Großen Rath; die Einführung des Referendums, d. h. der Volksabstimmung über alle Gesetze einerseits und die Aussicht auf ein eidgenössisches Forstgesetz anderseits ließen eine Verschiebung der Vorlage bis nach dem Erscheinen des letzteren zweckmäßig erscheinen. Eine Vervollständigung der Forstorganisation in dem Sinne, daß neben dem Forstmeister und den Oberförstern, denen die Bewirthschaftung der Staatswaldungen und die Ueberwachung der Handhabung der Forstpolizei zusteht, noch eine größere Zahl wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten zur Ueberwachung der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen angestellt werden sollen, hat Weber noch vorbereitet und sein Nachfolger für den größeren Theil des Kantons durchgeführt.

Im Jahr 1872 wurde Weber in die Direktion der Gotthardbahn gewählt und nahm in Folge dessen seinen Wohnsitz in Luzern; im schweiz. Ständerath vertrat er aber gleichwohl den Kanton Bern bis Ende des Jahres 1876.

In die Angelegenheiten des schweizerischen Forstvereins griff Herr Weber zum ersten Mal im Jahr 1863 in maßgebender Weise ein, indem er als Präsident des Vereins die Geschäfte leitete und dessen Versammlung in Biel präsidierte. Im Jahr 1864 legte er der in St. Gallen tagenden Vereinsversammlung einen Entwurf zu neuen Vereinsstatuten vor, der auf dem schon früher mehrfach besprochenen Grundsatz beruhte, dem Verein dadurch eine festere Organisation zu geben, daß neben dem die Jahresversammlungen veranstaltenden und leitenden Lokal-Komite ein ständiges

Komite gegründet werde, das den Verein auch in der zwischen den Versammlungen liegenden Zeit repräsentiren und die Angelegenheiten desselben fördern sollte. Dieser Entwurf wurde von der Versammlung angenommen und Weber zum Präsidenten des ständigen Komite's gewählt, in welcher Stellung er bis zu seinem Tode blieb. Mit allen seitherigen Bestrebungen und Leistungen des schweiz. Forstvereins ist der Name Weber um so enger verbunden, als er dessen Angelegenheiten nicht nur leitete und die wichtigsten Vorlagen an denselben vorbereitete, sondern seine Wünsche und Anträge in den eidgenössischen Rätthen mit bestem Erfolg befürwortete.

Der die Ueberwachung der Forst- und Wasserbaupolizei im Hochgebirge zur Bundessache erklärende Art. 24 der Bundesverfassung, das eidgenössische Forstgesetz, sowie die Leistungen des Bundes an die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstungen im Hochgebirge sind Schöpfungen der Neuzeit, welche zu einem großen Theil dem thätigen Eingreifen des Verstorbenen zu verdanken sind. Als Mitglied des eidgenössischen Schulrathes hatte Herr Weber auch Gelegenheit, die Interessen der Forstschule, die ihm sehr am Herzen lag, zu fördern.

Bei allen seinen großen Verdiensten war Weber bescheiden, gegen Jedermann freundlich und sehr freigebig, von seinen Freunden und Allen, die ihm nahe standen, wird sein freundliches Entgegenkommen noch lange vermisst werden.

An seinem Grabe trauert die Wittwe mit drei minderjährigen Kindern, die in ihrem Gatten und Vater das sie innig liebende Familienhaupt ganz unerwartet und leider viel zu früh verloren haben.

Landolt.

---

## Aufsätze.

### Die Vermessung der Hochgebirgswaldungen.

---

Durch Art. 16 des eidgenössischen Forstgesetzes wird die Vermessung der Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen im Hochgebirge angeordnet, es ist demnach die Frage: Wie sollen diese Vermessungen ausgeführt werden? von den Forstbehörden ernstlich zu prüfen und möglichst bald zu beantworten. In richtiger Würdigung der Bedeutung dieser Frage wurde sie schon im vorigen Jahr unter die Verhandlungsgegenstände